

Statuten der

# TIROLER NUMISMATISCHE GESELLSCHAFT

## § 1: Name Sitz und Tätigkeit

Die Tiroler Numismatische Gesellschaft ist ein Verein und hat seinen Sitz in Hall in Tirol

## § 2: Zweck

Die Tiroler Numismatische Gesellschaft deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Numismatik.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

### Ideellen Mittel

- 1.) Organisation von Vorträgen über Numismatik
- 2.) Herausgabe und Unterstützung von Publikationen und Fachnachrichten
- 3.) Aufbau und Unterhaltung einer numismatischen Bibliothek
- 4.) Periodische Zusammenkünfte der Mitglieder
- 5.) Organisation von Münzenausstellungen, Münzbörsen und Münzentausch

### Finanziellen Mittel

- 1.) Jahresbeiträge
- 2.) Erlös aus Literaturverkauf
- 3.) Erlös aus Veranstaltungen
- 4.) Zinsen des Vereinsvermögens
- 5.) Inseraten, Schenkungen, Subventionen u. dgl.

## § 4: Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, korrespondierende, unterstützende und Ehrenmitglieder.

- 1.) Ordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 2.) Unterstützende Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines mehrfachen Mitgliedsbeitrags fördern.
- 3.) Korrespondierende Mitglieder sind für die Erreichung der Vereinsziele wichtige Personen ohne Beitragspflicht, Stimm- und Wahlrecht.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Tiroler Numismatische Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung und Genehmigung durch den Vorstand. Der Bewerber hat eine Empfehlung von zwei Mitgliedern beizubringen. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann durch ein empfehlendes Mitglied bei der Vollversammlung Einspruch erhoben werden, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## § 6: Beendigung

Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod von physischen Personen, sowie durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austretende schuldet dem Verein den Beitrag für das laufende Kalenderjahr. Wer seinen Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt, wird ausgeschlossen.

## § 7: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.

## **§ 8: Organe des Vereines**

- 1.) Die Generalversammlung
- 2.) Die außerordentliche Generalversammlung
- 3.) Der Vorstand
- 4.) Die Rechnungsprüfer
- 5.) Das Schiedsgericht

## **§ 9: Generalversammlung**

- a.) Die **Generalversammlung** wird alle 2 Jahre vom Vorstand einberufen.
- b.) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf
  - 1.) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - 2.) schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - 3.) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - 4.) Einberufung durch den/die Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) statt.

Außerordentliche Generalversammlungen gem. Punkt 2.) und 3.) haben innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung bzw. Verlangen statt zu finden.

Zur Generalversammlung sowie zur außerordentlichen Generalversammlung werden alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Der Präsident leitet die Generalversammlung, über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Generalversammlung ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder bindend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, über einen Vereinsausschluss oder über die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit.

### **Der Beschlussfassung der Generalversammlung sind vorbehalten:**

- 1.) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
- 2.) Entlastung des Vorstandes
- 3.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene und des Voranschlags für das neue Kalenderjahr.
- 4.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
- 5.) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung; weiters die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 6.) Entscheidung über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Gesellschaft sowie die Verfügung über das Vereinsvermögen.
- 7.) Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen des Vorstandes.
- 8.) Entscheidungen über sonstige Fragen, die der Vollversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- 9.) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 10: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/in, dem Vizepräsidenten/in, dem Schriftführer/in, dem Kassier/in, dem Bibliothekar/in, und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, soweit sie finanzielle Angelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und Kassier zu zeichnen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, oder ist er dauernd behindert, so bestellen die anderen Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Vollversammlung einen Stellvertreter.

Der Vorstand wird vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten nach Bedarf einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses.

### **A) Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt unter Leitung des Präsidenten die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- 2.) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.  
Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Vereinsmitgliedern.

### **B) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1.) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Vizepräsident/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2.) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident-en/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident-en/in und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in (Abs.2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4.) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5.) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6.) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7.) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **C) Beendigung der Vorstandsfunktion**

- 1.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 2.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Wahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11: Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer - die dem Vorstand nicht angehören dürfen - werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zeitgerecht über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gilt für die Rechnungsprüfer die Bestimmung des § 10 lit. C Z. 1 - 3

## **§ 12: Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 13: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Ein anfällig vorhandenes Reinvermögen soll einem Verein, oder einer Körperschaft mit ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, andernfalls sozialen Zwecken.